

Weisung 202412002 vom 03.12.2024 – Fachliche Weisungen zum Eingliederungszuschuss – Neue Fassung

Laufende Nummer: 202412002

Geschäftszeichen: FGL11 – 56217 / II-1203.39 / 5360 / 5390 / 5404.2 / 7739

Gültig ab: 03.12.2024

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Information - Relevanz §50 Abs. 3 SGB II

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Aufhebung von Regelungen:

- Weisung 202202001 vom 01.02.2022 – Fachliche Weisungen zum Eingliederungszuschuss - Einführung einer neuen Registerkarte in COSACH

Die Fachlichen Weisungen zum Eingliederungszuschuss wurden inhaltlich und redaktionell überarbeitet.

1. Ausgangssituation

Die Voruntersuchung zur Weiterentwicklung der Operativen Services ergab, dass die Fachlichen Weisungen zum Eingliederungszuschuss (FW EGZ) die Belange der Operativen Services BEH nicht im gewünschten Maß berücksichtigen. Als Folge daraus wurde unter Beteiligung der Kompetenz-Regionaldirektionen eine nutzerorientierte Bedarfsabfrage durchgeführt. In den beteiligten Agenturen für Arbeit wurden die Vermittlungsbereiche (Arbeitnehmerorientierte Vermittlung, Arbeitgeber-Service, Bereich Reha/SB) und die Operativen Services BEH und SGG eingebunden. Im Anschluss daran wurden die Weisungen einer Revision unterzogen und inhaltlich sowie redaktionell umfassend überarbeitet. Neben den Rückmeldungen aus den beteiligten Bereichen sind Prüffeststellungen des Bundesrechnungshofes in die überarbeitete Fassung eingeflossen.

2. Auftrag und Ziel

Die Weisungen wurden eng an die unterschiedlichen Bedürfnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Fachbereiche ausgerichtet. Fehlende Verfahrensregelungen wurden aufgenommen.

Die wesentlichen Änderungen im Überblick:

Der Begriff „Minderleistung“ wird klar definiert. Wird die Minderleistung bereits durch ein geringeres Arbeitsentgelt während der Einarbeitungszeit ausgeglichen, sind die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt.

Das Thema „Ermessen“ wird in einem gesonderten Kapitel zusammengefasst. Zuerst werden in den Kapiteln 1 bis 5 zu § 88 SGB III die Tatbestandsvoraussetzungen und Ausschlussstatbestände beschrieben und im Anschluss daran in Kapitel 6 das Ermessen behandelt. Durch diese Umstrukturierung wird hervorgehoben, dass zunächst die Tatbestandsvoraussetzungen zu prüfen sind. Die anschließenden Beispiele in Kapitel 6 zeigen die Möglichkeiten von Förderentscheidungen im Rahmen des Entschließungsermessens auf, wenn die zuvor beschriebenen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind.


Die Handlungsspielräume vor Ort werden nicht eingeschränkt. Es wird klargestellt, dass die Weisungen zum Ermessen zwar eine bestimmte Entscheidung bei gleichgelagerten Sachverhalten vorsehen, hiervon jedoch im Einzelfall abgewichen werden kann.

Der ausdrückliche Wunsch nach Verdeutlichung der anwendbaren Rechtsvorschriften und Weisungen durch Beispiele wurde umgesetzt. Bei den Beispielen handelt es sich in erster Linie um Fallgestaltungen aus den Rückmeldungen der Agenturen für Arbeit. Zusätzlich wurden Sachverhalte aus Prüfberichten des Bundesrechnungshofes und der Rechtsprechung aufgegriffen.

In die Fachlichen Weisungen zu § 91 SGB III wurde eine Übersicht über die häufigsten Bestandteile des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts eingefügt.

Das Thema „Rückzahlungspflicht“ bei Nichteinhaltung der Nachbeschäftigungszeit wird ausführlich erläutert. Damit werden Hinweise aus der Praxis und aus Prüffeststellungen des Bundesrechnungshofes aufgegriffen, die darauf hindeuten, dass Rückforderungstatbestände nach § 92 Abs. 2 SGB III häufig nicht erkannt werden.





Der Wunsch zu Hinweisen bei Neueinstellungen während eines Insolvenzverfahrens wurde aufgegriffen.

Der Verfahrensteil wurde neu strukturiert. Die Hinweise zum Verfahren wurden prozessorientiert von der Antragstellung bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens angeordnet. Neu hinzugekommen sind Verfahrenshinweise zum Betriebsübergang nach § 613a BGB, zur Anmeldung von Forderungen bei Insolvenzen, zur Qualitätssicherung und Fachaufsicht.

Neu ist auch die klare Aufgabentrennung zwischen dem Arbeitgeber-Service und dem OS BEH. Damit werden Probleme aufgegriffen, die vor Ort in der Zusammenarbeit zwischen diesen Organisationseinheiten entstehen. Es wird klargestellt, dass die Zuständigkeit für rein sachbearbeitende Tätigkeiten, die nach Erlass der Förderentscheidung im Verwaltungsverfahren anfallen, beim OS BEH liegt. Die Vermittlungsfachkräfte sollen dadurch von unnötigen Verwaltungsvorgängen entlastet und nur bei fachspezifischen Fragen eingebunden werden.

Im Zusammenhang mit der Plausibilitätsprüfung durch den OS BEH wurden Konkretisierungen vorgenommen. Es wird klargestellt und anhand von Beispielen verdeutlicht, dass die Förderentscheidungen des AG-S nur auf offensichtlich erkennbare Fehler zu prüfen sind.

Zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens wurde der Vorschlag aufgenommen, auch bei Förderungen mit einer Dauer von mehr als 12 Monaten die vereinfachte Schlusserklärung zu verwenden, wenn es sich um eine monatlich gleichbleibende Vergütung handelt.

Es wurde der Vorschlag zur Abgrenzung wesentlicher von geringfügigen Änderungen aufgenommen. Diese Regelung entspricht der Verfahrensregelung zum Sammelantragsverfahren FbW und stellt klar, dass nicht jede Änderung eine Rückforderung nach sich zieht. Das Verwaltungsverfahren wird dadurch erheblich vereinfacht, Anhörungen und Erstattungsverfahren bei geringfügigen Änderungen entfallen.

Die Zuständigkeitsregelungen wurden ergänzt. Die Wohnsitz-Agentur bleibt auch dann zuständig, wenn die förderungsbedürftige Person einen Antrag auf Bürgergeld gestellt hat, über den das Jobcenter noch nicht entschieden hat.

2.1 COSACH

Die COSACH-Schulungsunterlagen für den Verfahrenszweig BEH sowie die Online-Hilfe zur Registerkarte "Förderung entscheiden" werden zeitnah angepasst und im Intranet veröffentlicht.

2.2 BK-Vorlagen und Vordrucke

Die Textbausteine für Ablehnungsbescheide werden um neue Sachverhalte ergänzt. Für Nachzahlungen, die sich im Rahmen der Schlussabrechnung nach V.EGZ.49 ergeben, wird ein neuer Bescheid zur Verfügung gestellt.

Die betroffenen BK-Vorlagen werden redaktionell angepasst. Der Zeitpunkt der Anpassung wird auf der Seite Auflistung neuer/geänderter/gelöschter BK Vorlagen bekanntgegeben.

Der Vordruck "BA EGZ 07b – EGZ Schlusserklärung Monatslohn" wird an die neue Weisungslage angepasst und im Downloadcenter als ausfüllbare, barrierefreie PDF-Datei rechtskreisübergreifend unter www.arbeitsagentur.de angeboten.

Dies gilt auch für den neuen Vordruck "Antrag zur Übernahme der Förderleistung" (siehe hierzu V.EGZ.28).

2.3 Arbeitshilfe EGZ online

Die Arbeitshilfe EGZ online wurde aktualisiert und im Intranet unter Medien und Arbeitshilfen veröffentlicht.

3. Einzelaufträge

Die Agenturen für Arbeit und Operativen Services wenden die geänderte FW EGZ an.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift